

BGer 5A_863/2023 vom 21. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_863_2023

FR: TF 5A_863/2023 du 21 novembre 2023

IT: TF 5A_863/2023 del 21 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

In der Pfändungsgruppe Nr. yyy lud das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, am 21. September 2023 den Beschwerdeführer zur Pfändung vor.

Am 13. Oktober 2023 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheidung vom 18. Oktober 2023 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein.

Dagegen - sowie in weiteren Angelegenheiten (dazu Verfahren 5A_859/2023, 5A_862/2023 und 5A_864/2023) - hat der Beschwerdeführer am 13. November 2023 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat den angefochtenen Entscheid am 25. Oktober 2023 in Empfang genommen. Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) begann demnach am 26. Oktober 2023 zu laufen und lief nach der Verlängerung über das Wochenende (Art. 45 Abs. 1 BGG) am Montag, 6. November 2023, ab. Die am 13. November 2023 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet.

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung im bundesgerichtlichen Verfahren gegenstandslos.

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.